

# MARGRAFONDS

Berufsbeitrag des Marmor- und Granitgewerbes, Postfach 3321, 8021 Zürich, Tel. 044 295 30 64, Fax 044 295 30 63

## Beitragsgesuch Kurskostenentschädigung

für margrafondsberechtigte Teilnehmer

Der Anspruch beläuft sich auf maximal 12 Tage pro anspruchsberechtigte Person und Kursjahr.

Bitte Gesuch mit Fotokopie der Kursrechnung, des Zahlungsbelegs und einem Einzahlungsschein bis maximal drei Monate nach Kursende beim Margrafonds einreichen. Nach Abrechnung der Kurse werden keine Nachzahlungen aufgrund verspätet eingereichter Gesuche/Belege mehr vorgenommen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name Teilnehmer	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Adresse	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Arbeitgeber	Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ/Ort	Telefon (Arbeitgeber)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kursbezeichnung	Kursdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kurskosten	Anteil Margrafonds
<input type="text"/>	
Reisekosten (Bahn 2. Klasse, ½ Tax)	
Wurde Ihnen der Berufsbeitrag regelmässig abgezogen? <i>bzw.</i>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Haben Sie den Berufsbeitrag regelmässig einbezahlt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Überweisung an:	Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Bank	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN-Nr.	oder PC-Konto
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bezeugt:	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum:	Stempel/Unterschrift

Bitte einsenden an: Margrafonds Berufsbeitrag des Marmor- und Granitgewerbes, Postfach 5037, 8021 Zürich,  
per E-Mail an: [info@gimafonds.ch](mailto:info@gimafonds.ch) oder per Fax an: 044 295 30 63

# AUSZUG AUS DEM MARGRAFONDS-REGLEMENT

## 1 Entschädigungsberechtigte Weiterbildungsveranstaltungen

- 1.1 Die Paritätische Kommission (PK) bezeichnet alle Veranstaltungen, an welche direkte Beiträge ausgerichtet oder an Kursteilnehmer/innen Lohn- und Kurskostenentschädigungen vergütet werden.

## 2 Anspruchsberechtigung

- 2.1 Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmer/innen, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem Berufsbeitrag MarGra-Fonds unterstellt sind sowie regelmässig und grundsätzlich während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn und ohne Unterbruch beim Besuch von Lehrgängen Beiträge bezahlt haben. Mit der Beendigung des Beitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch. Die Arbeitgeber/innen haben mit der Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung, ausgenommen die Lohnausfallentschädigung, Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmer/innen.
- 2.2 Lehrlinge und Lehrtöchter haben Anspruch auf die für sie freigegebenen Kurse gemäss Kursprogramm. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 2.1.
- 2.3 Die Anmeldungen zu Weiterbildungsveranstaltungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt unter Vorbehalt von Ziffer 8 nachstehend. Gegebenenfalls kann die PK nach anderen Kriterien entscheiden.

## 3 Auskunftspflicht des(r) Gesuchstellers(in)

- 3.1 Dem MarGra-Fonds sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruchs sowohl vom Arbeitgeber/in wie vom/von (der) Arbeitnehmer/in alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 An Anspruchsberechtigte, die Berufsbeiträge an den MarGra-Fonds gemäss Art. 2.1 geleistet haben, die aber bei Kursbeginn ausserhalb des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereiches arbeiten, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen erbracht werden. Über solche sowie andere Ausnahmefälle entscheidet die PK.

## 4 Leistungen

- 4.1 Die gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 Anspruchsberechtigten erhalten beim Besuch von margrafondberechtigten Kursen und Lehrgängen nachstehende Entschädigungen ausgerichtet.
- 4.2 Lohnausfallentschädigungen:
- a) Vom 1. bis 5. Kurstag: bei Kursen gemäss aktuellem NVS-Kursprogramm pro Kurstag Fr. 200.–
  - b) Ab 6. Kurstag: bei Kursen gemäss aktuellem NVS-Kursprogramm pro Kurstag Fr. 100.–
  - c) Lehrlinge erhalten keine Lohnausfallentschädigung
- 4.3 Über die Finanzierung weiterer, nicht im Kursprogramm enthaltener Kurse entscheidet die PK.
- 4.4 Die Entschädigung wird erst nach ordnungsgemäsem Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges werden die Leistungen des MarGra-Fonds gekürzt oder fallen ganz weg. Kürzungen oder gänzlicher Wegfall der Entschädigung sind auch bei unentschuldigtem Ausbleiben bei Weiterbildungsveranstaltungen möglich.

## 5 Kurskostenentschädigung

- 5.1 Von Tageskursen oder Lehrlingskursen gemäss Ziff. 4.2 90 % der Kurskosten Kategorie a).

## 6 Reiseentschädigung

- 6.1 Die Fahrspesen für den Besuch von Tageskursen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse, ½-Tax) werden dem Kursteilnehmer voll zurückerstattet.

## 7 Leistungsbegrenzung

- 7.1 Die jährliche Maximalleistung des MarGra-Fonds für den einzelnen Kursbesucher wird durch die PK festgesetzt.
- 7.2 Der MarGra-Fonds subventioniert pro Kursprogramm im Maximum 12 Kurstage pro Teilnehmer/in.

## 8 Rechtsmittel

- 8.1 Gegen Entscheide der Geschäftsstelle des MarGra-Fonds kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der PK schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Entscheide der PK sind endgültig.

## 9 Inkrafttreten und Revision

- 9.1 Das Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.
- 9.2 Das Reglement kann von der PK jederzeit abgeändert bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.

Zürich, 15. April 2013

### MarGra-Fonds Berufsbeitrag des Marmor- und Granitgewerbes

Für die Paritätische Kommission:  
*sig. Vincenzo Giovannelli, unia*  
Präsident

*sig. Martin Müller, NVS*  
Vizepräsident